

Europäisches Asylrecht - SS 2016

Gliederung

- A) Rechtsquellen des Asylrechts
 - 1. Völkerrecht
 - 2. EU-Recht
 - 3. Nationales Recht
- B) Voraussetzungen der Schutzgewährung
 - 1. Begriffsklärung
 - 2. Asylrecht nach Art. 16a GG
 - 3. Rechtsstellung als Flüchtling
 - 4. Subsidiär Schutzberechtigter
 - 5. Begünstigter von nationalem Abschiebungsschutz
- C) Streitgegenstände des Asylrechts

A) Rechtsquellen des Asylrechts

Das Asylrecht ist auf drei Ebenen normiert:

- 1. Völkerrecht
- 2. EU-Recht
- 3. Nationales Recht

1. Völkerrecht

Das Asylrecht ist stark völkerrechtlich geprägt, vorrangig durch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560), und zusätzlich durch Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4.11. 1950 (Neubekanntmachung BGBl. 2010 II S. 1198).

a) Genfer Flüchtlingskonvention

Die GFK definiert in Art. 1 A den Begriff des "Flüchtlings".

Ein Flüchtling ist danach eine Person, die "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will."

Der GFK sind weltweit 145 Staaten beigetreten, darunter alle EU-Mitgliedstaaten. Die Konvention fand zunächst nur Anwendung auf Flüchtlinge aus Europa, dieser geo-

grafische Vorbehalt wurde aber von den meisten Vertragsstaaten (nicht aber z.B. von der Türkei) aufgehoben.

Die Flüchtlingseigenschaft endet nach Art. 1 C Nr. 5, wenn die Person

"nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt".

Bestimmte Personen sind nach Art. 1 F von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, nämlich wenn für sie "aus schwer wiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

- a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Verträge begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen."

Die GFK gewährt kein Recht auf Zugang zu einem bestimmten Staat und zu einem dort durchzuführenden Asylverfahren. Sie gewährt aber Schutz vor Zurückweisung in einen Verfolgerstaat. Das sog. Verbot des Refoulement ist in Art. 33 GFK geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

"Verbot der Ausweisung und Zurückweisung

1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde."

Dass die Konvention - wie auch die auf ihr aufbauenden unionsrechtlichen und nationalen Regelungen - kein Recht auf Zugang zu einem bestimmten Zufluchtsstaat gewähren, folgt schon daraus, dass die fluchtbedingte Einreise ohne Visum als unrechtmäßig angesehen wird, selbst wenn Leben oder Freiheit des Flüchtlings bedroht sind (Art. 31 GFK).¹ Außerdem erlegt die Konvention den Staaten Verpflichtungen nur gegenüber „den in ihrem Gebiet befindlichen Flüchtlingen“ auf (etwa Art. 4 GFK)

¹ Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Aufl. 2014, S. 380 Rn. 1223

auf, nicht aber gegenüber Flüchtlingen außerhalb ihres Territoriums. Allerdings greift die Verpflichtung, niemanden in den Verfolgerstaat zurückzuschicken, auch schon bei Stellung eines Asylantrags an der Grenze. Denn schon mit der Zurückweisung an der Grenze übt der Staat Hoheitsgewalt aus. Und selbst wenn beim Asylsuchenden an der Grenze noch nicht feststeht, ob er die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, kann dies jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Insofern entfaltet das Refoulement-Verbot verfahrensrechtliche Schutzwirkung auch zugunsten eines nur potentiellen Flüchtlings.²

Die GFK gewährt zahlreiche Ansprüche für anerkannte Flüchtlinge, z.B. auf Ausstellung von Reiseausweisen (Art. 28), auf weitgehende Gleichbehandlung mit Ausländern im Allgemeinen, etwa auf Zugang zu selbständiger oder unselbständiger Arbeit (Art. 17, 18), Wohnung (Art. 21), Bildung (Art. 22), Freizügigkeit (Art. 26), Bildung von Vereinigungen (Art. 15), oder Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen, etwa bei Fürsorgegewährung (Art. 23), Arbeitsrecht (Art. 24), Steuern (Art. 29), Zugang zu Gerichten (Art. 16). Keine Regelungen trifft die GFK über die Gewährung von Aufenthaltserlaubnissen. Diese richten sich vielmehr nach dem Personalstatut ihres Zufluchtsstaates (Art. 12).

Während des Asylverfahrens können vorläufige Maßnahmen getroffen werden, die im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig sind (Art. 9).

Die GFK ist in der nationalen Rechtsauslegung wie ein nationales Gesetz zu berücksichtigen, dabei ist der Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung zu beachten. Auch das EU-Asylrecht orientiert sich an der GFK und muss mit der Konvention "in Einklang stehen" (vgl. Art. 78 Abs. 1 AEUV). Der EuGH bezeichnet die GFK als "einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen" (engl. "cornerstone", etwa EuGH, Urteil vom 2.12.2014 - C 148/13 bis C 150/13 - Homosexualität II - Rn. 45).

b) Europäische Menschenrechtskonvention

Die EMRK selbst enthält keine Regeln über die Anerkennung oder den Schutz von Flüchtlingen. Sie verbietet aber die Auslieferung und Abschiebung von Ausländern in Staaten, in denen ihnen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 3 EMRK). Außerdem gewährt sie diesem Personenkreis Zugang zu einer wirksamen Beschwerde, nicht notwendigerweise an ein Gericht (Art. 13 EMRK). Außerdem schützt Art. 4 des 4. Protokolls zur EMRK (BGBl. 2010 II S. 1220) vor "Kollektivausweisungen ausländischer Personen". Die Rechtsprechung des EGMR befasst sich in einer Vielzahl von Entscheidungen mit der Frage, ob die Ausweisung oder Abschiebung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen rechtmäßig ist.

Beispielhaft seien erwähnt:

- Ausweisung nach Somalia
Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, 28.6.2011 – 8319/07 und 11449/07 –
NVwZ 2012, 681
- Kollektivausweisungen auf hoher See

² Vgl. hierzu Dörig, Botschaftsentscheid für Flüchtlinge statt illegaler Schleusung, juris-Monatszeitschrift 2015, 196, 197

Hirsi Jamaa/Italien, 23.2.2012 - 27.765/09 (GK) - NVwZ 2012, 809

- Überstellungen im Rahmen der Dublin-VO
M.S.S./Belgien und Griechenland, 21.1.2011 - 30696/09 - NVwZ 2011, 413

Auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährt das Recht auf Einreise nach Art. 3 Abs. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK nur den Angehörigen des Staates, in den die Einreise stattfindet.³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat für Drittstaatsangehörige zwar kein Einreiserecht bejaht, wohl aber eine Schutzverpflichtung, wenn sie von Schiffen der Mitgliedstaaten auf dem Mittelmeer gerettet werden. Diese Schutzverpflichtung hat zum Inhalt, dass die Geretteten nicht in Staaten zurückgebracht werden dürfen, in denen ihnen eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht.⁴ Der hierfür tragende Grund, dass mit einer Rückführung Hoheitsgewalt ausgeübt wird, lässt sich von der EMRK auf das Flüchtlingsrecht übertragen. Das bedeutet, dass die Verpflichtungen der GFK gegenüber allen Asylsuchenden bestehen, die sich auf dem Territorium eines Signatarstaats befinden oder seine Grenzorgane oder Schiffsbesatzungen um Hilfe ersucht haben. Sie besteht jedoch nicht gegenüber den Verfolgten, die sich noch in ihren Herkunftsländern oder in Transitländern aufhalten. Deshalb ist es bisher auch das Ziel der nach Europa strebenden Flüchtlinge, nicht in Nordafrika zu stranden, sondern das Hoheitsgebiet eines europäischen Staats zu erreichen.

2. EU-Recht

a) Das Regelungswerk der EU

Das Unionsrecht hat mit dem Vertrag von Amsterdam von 1997⁵ die Asylpolitik aus dem einzelstaatlichen Kompetenzbereich in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft überführt. Die neuen Kompetenznormen ermöglichten die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften und bildeten damit die erste Phase für das Gemeinsame Europäische Asylsystem.⁶ Auf dieser Grundlage wurde 2003 eine Richtlinie über Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern erlassen (Aufnahmerichtlinie), 2004 eine Richtlinie mit den Kriterien für die Flüchtlingsanerkennung (Anerkennungsrichtlinie) und 2005 eine Richtlinie zum Asylverfahren (Asylverfahrensrichtlinie). Eine Vollregelung erfolgte 2003 für die Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats in Gestalt der Dublin-Verordnung.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009⁷ begann die zweite Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Gegründet auf Art. 78 Abs. 2 AEUV soll nun ein höherer Grad der Angleichung der Rechtsvorschriften erreicht werden mit dem Ziel der Schaffung eines in der gesamten Union gültigen einheitlichen Asylstatus. Dieses Ziel ist gegenwärtig jedoch noch nicht vollständig umgesetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.06.2014 - 10 C 7.13 - BVerwGE 150, 29 - Rn.

³ vgl. Hoppe in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2012, Art. 3 ZP IV Rn. 4; Eichenhofer, ZAR 2013, 135, 137

⁴ EGMR, Urteil vom 23.02.2012 (GK), 27.765/09, NVwZ 2012, 809, „Hirsi Jamaa/Italien“ Rn. 81, 134 und 180

⁵ Vertrag von Amsterdam vom 02.10.1997, BGBl. 1998 II S. 386; vgl. hierzu Winkler in: Bergmann/Lenz, Der Amsterdamer Vertrag, 1998, S. 45 ff.

⁶ Vgl. Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 3. Aufl. 2014, S.43 ff.

⁷ Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, BGBl. 2008 II S. 1038, 1039

29). Auf dieser Grundlage wurden in den vergangenen vier Jahren die oben genannten drei Richtlinien zum Asylrecht⁸ und die Dublin-Verordnung⁹ neu gefasst. Aus der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011¹⁰ ergeben sich die Kriterien für die Flüchtlingsanerkennung. Sind die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllt, kann subsidiärer Schutz nach Art. 15 der Anerkennungsrichtlinie gewährt werden, etwa wegen der Gefahr von Gewaltakten in einem bewaffneten Konflikt.

b) Die EU-Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU

Der Flüchtlingsbegriff ist durch die Anerkennungsrichtlinie genauer definiert worden, als das in der GFK der Fall ist. Erforderlich sind danach eine begründete Furcht vor Verfolgung und ein fehlender Schutz hiervor im Heimatland. Der Begriff der Verfolgung setzt eine Verfolgungshandlung (Art. 9) und einen geeigneten, in der Richtlinie abschließend aufgeführten Verfolgungsgrund (Art. 10) voraus, auf dem die Verfolgung beruht. Eine Verfolgungshandlung ist eine besonders schwere Rechtsverletzung, typischerweise eine schwere Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts wie es von der EMRK geschützt wird. Darunter fallen etwa Folter, schwerwiegende Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch Eingriffe in die Religionsfreiheit, sexuelle Selbstbestimmung und politische Betätigung sowie der Entzug der Staatsangehörigkeit. Eine Verfolgungshandlung kann auch in der Kumulierung unterschiedlicher Diskriminierungsmaßnahmen bestehen, wenn der Asylsuchende davon ähnlich schwer betroffen ist wie im Fall der schweren Menschenrechtsverletzung. Diese Kriterien hat der deutsche Gesetzgeber wortgleich in § 3 a AsylVfG übernommen.

Während schwerwiegende Eingriffe in Leib, Leben und Freiheit sowie Folter zu den bereits seit langem anerkannten Verfolgungshandlungen zählen, reichen eine wirtschaftliche Notlage oder Gefahren durch Naturkatastrophen nicht zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft. Erforderlich ist immer eine Rechtsgutverletzung, die auf einem gezielten Handeln eines Verfolgers beruht. Diese Rechtsgutverletzung muss dem Einzelnen oder einer bestimmten Gruppe von Menschen zudem aus einem der in Art. 10 Anerkennungsrichtlinie abschließend aufgeführten Gründe drohen, also wegen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung. Der Verfolgungshandlung wohnt damit ein diskriminierendes Element inne, während Schutz vor Gefahren, die nicht auf einem ausgrenzenden Verhalten beruhen, durch EU-Regelungen über den sogenannten „subsidiären Schutz“ und durch ergänzende nationale Abschiebungsverbote gewährt wird. So wird etwa Schutz vor den spezifischen Gefahren eines bewaffneten Konflikts durch Art. 15 c der Anerkennungsrichtlinie gewährt.

Das bedeutet, dass etwa Syrer aufgrund des dort herrschenden Bürgerkrieges große Chancen haben, in den Mitgliedstaaten der EU jedenfalls subsidiären Schutz zu erhalten. Kommt noch ein ausgrenzendes Merkmal hinzu, das etwa für dort lebende

⁸ Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 (Neufassung der Anerkennungsrichtlinie), Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 (Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie), Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Neufassung der Richtlinie zu Aufnahmebedingungen)

⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013, ABl. EU 2013 L 180/31

¹⁰ ABl. EU 2011 L 337/9

Christen eine erhöhte Gefahr begründet, sind in aller Regel die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt.

c) Die Dublin-Verordnung Nr. 604/2013

Da die EU als Rechtsraum mit weitgehend einheitlichen Standards für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigter gilt, ist nunmehr durch die Dublin III-Verordnung von 2013 festgelegt¹¹ (zuvor durch die Dublin II-VO von 2003), welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Der Asylsuchende kann sich also nicht das Zufluchtsland seiner Wahl aussuchen, sondern wird einem bestimmten EU-Mitgliedstaat zugewiesen, typischerweise dem Staat, in dem er die EU erstmals betreten hat (Art. 13). Lässt sich das Einreiseland nicht feststellen, ist der Staat zuständig, in dem der Ausländer erstmal einen Asylantrag gestellt hat (Art. 3 Abs. 2). Sonderregelungen gelten u.a. für unbegleitete Minderjährige¹² und Antragsteller, die schon Familienmitglieder in einem bestimmten Mitgliedstaat haben.

Ein Asylbewerber, der in Griechenland oder Italien in die EU eingereist ist, aber nach Deutschland weiterreist und hier einen Asylantrag stellt, müsste also zur Durchführung des Verfahrens auf diese Länder verwiesen werden, gegebenenfalls zwangsweise an diese überstellt werden. Da Deutschland von EU-Nachbarstaaten umringt ist, dürfte es hier eigentlich nur wenige Asylverfahren geben. Die Hauptlast wäre bei den Mittelmeerländern zu erwarten. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr werden weltweit die meisten Asylanträge in Deutschland gestellt. Während im Jahr 2013 in Deutschland 127.000 Asylbewerber ihren Antrag stellten, waren es in Griechenland nur 8.225, in Italien 27.930 und in Spanien 4.500.¹³ Auch in Relation zur Bevölkerungszahl der einzelnen Länder nahm Deutschland deutlich mehr Asylbewerber auf als die meisten mediterranen Länder. Das beruht zum einen darauf, dass Länder wie Italien mit der Registrierung der Flüchtlinge überfordert waren, diese in großer Zahl in Länder nördlich der Alpen weiterreisten und dann bei dortiger Asylantragstellung nicht mehr feststellbar war, über welches Land sie in die EU kamen. Aber selbst wenn ein Abgleich der Eurodac-Datenbank einen Treffer für ein anderes Land ergab und Deutschland diese Länder daraufhin im Jahr 2014 um Übernahme von insgesamt 35.000 Asylbewerbern ersuchte, konnten faktisch nur rund 4.000 Asylbewerber an den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden.¹⁴ Im Jahr 2015 waren es knapp 3.600.¹⁵

Ein Grund für die geringe Zahl von Überstellungen an die zuständigen Mitgliedstaaten sind administrative Probleme beim Übernahmeverfahren, insbesondere in den um Aufnahme ersuchten Ländern. Der zweite Grund liegt jedoch in systemischen Mängeln des Asylsystems einzelner Mitgliedstaaten, die Deutschland eine Überstellung aus Rechtsgründen verbieten. Derartige systemische Mängel hat der EGMR für Griechenland in einem Urteil vom Januar 2011 bejaht.¹⁶ Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die dortigen Asylverfahren erhebliche strukturelle Mängel aufweisen,

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013, ABl. EU 2013 L 180/31

¹² Dazu BVerwG, Urteil vom 16.11.2015 - 1 C 4.15 -

¹³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Entscheiderbrief 7/2014, S. 2 auf der Grundlage von Eurostat-Zahlen

¹⁴ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Februar 2015, S. 8

¹⁵ Antwort der Bundesregierung vom 18.02.2016 - BT-Drs 18/7588 S. 11

¹⁶ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 - NVwZ 2011, 413, „M.S.S./Belgien und Griechenland“ insbesondere Rd. 223 - 332

sodass Asylbewerber sehr geringe Chancen hätten, dass ihr Antrag von den griechischen Behörden ernsthaft geprüft werde. Mangels eines wirksamen Rechtsbehelfs seien sie letztlich nicht gegen eine willkürliche Abschiebung in ihr Herkunftsland geschützt. Zudem sei die Unterbringung der Asylbewerber derart unzureichend, dass sie zur Obdachlosigkeit oder zur Unterbringung in überbelegten Räumen führe, bei der die Betroffenen teilweise auf dem nackten Boden schlafen, Wasser aus der Toilette trinken müssten und keine Möglichkeit erhielten, sich an frischer Luft zu bewegen. Der Gerichtshof wertete die Unterbringung der Asylbewerber als eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende erniedrigende Behandlung, die eine Überstellung an Griechenland ausschließt. Die Bundesrepublik hat auf diese Rechtsprechung bereits 2011 mit einem Abschiebestopp nach Griechenland reagiert.

Allerdings ist Griechenland nicht der einzige Problemstaat. Bürgerrechtsorganisationen haben Verfahrens- und Unterbringungsmängel auch in Italien, Malta, Ungarn, Bulgarien und Rumänien beklagt und einzelne Kammern an Verwaltungsgerichten haben auch in Bezug auf diese Länder ein Überstellungsverbot ausgesprochen. Dem ist der EGMR in Bezug auf Italien ein Stück weit gefolgt, bisher aber nicht für andere EU-Staaten. Für Italien hat er im November 2014 entschieden, dass die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Italien Mängel aufweise, diese aber dem griechischen Systemversagen nicht vergleichbar seien.¹⁷ Für die besondere Fallgestaltung einer Familie mit sechs minderjährigen Kindern müsse der überstellende Mitgliedstaat jedoch die individuelle Zusicherung Italiens über eine ordnungsgemäße Unterbringung der Familie und die Wahrung der Familieneinheit einholen. Dies gilt nach einer neueren Entscheidung des EGMR jedoch nicht für einen alleinstehenden jungen Mann, dessen Überstellung nach Italien Art. 3 EMRK nicht entgegenstehe.¹⁸

Anders als der EGMR betont der EuGH in seinem Urteil vom Dezember 2011 das „Prinzip des gegenseitigen Vertrauens“, das dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und gerade auch der Dublin-Verordnung zugrunde liege.¹⁹ Danach sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GR-Charta, der GFK und der EMRK erfolgt. Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stoße. Allerdings hebe nicht jede Rechtsverletzung durch den zuständigen Mitgliedstaat die Zuständigkeitsregeln der Dublin-Verordnung auf. Auf dem Spiel stehe nämlich der „Daseinsgrund der Union und die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, konkret des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“.²⁰

Zu den Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gehört auch, dass ein im Mitgliedstaat A zugesprochener Schutzstatus der Beantragung von internationalem Schutz in einem weiteren EU-Mitgliedstaat entgegensteht, jedenfalls wenn das vom betreffenden Mitgliedstaat gesetzlich so geregelt ist. In Deutschland ist dies für den Fall des gewährten Flüchtlingsschutzes seit 1. Dezember 2013 der Fall (§ 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 AufenthG).²¹ Zu einer solchen Regelung wurden die Mitgliedstaaten durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Asylverfahrensrichtlinie 2013

¹⁷ EGMR, Urteil vom 04.11.2014 (GK) - 29217/12 - NVwZ 2015, „Tarakhel /Schweiz“ Rn. 115 und 120 ff.

¹⁸ EGMR, Entscheidung vom 13.01.2015 - 51428/10 - A.M.E./Niederlande, Rn. 35 f.

¹⁹ EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C 411/10 und C 493/10 - NVwZ 2012, 417, „N.S.“ Rn. 79

²⁰ ebenda Rn. 83

²¹ Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 17.06.2014 - 10 C 7.13 - juris, Rn. 28 ff.

ausdrücklich ermächtigt.²² Die Richtlinie von 2013 erlaubt nun zwar auch die Zurückweisung von Asylanträgen von Personen, denen in einem anderen EU-Staat bereits die Rechtsstellung eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, das gilt aber nur für Asylanträge, die nach dem 20. Juli 2015 gestellt worden sind.²³ Zudem steht insoweit eine Umsetzung der EU-Regelung in deutsches Recht noch aus.

3. Nationales Recht

Neben dem Schutz als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach der Anerkennungsrichtlinie gibt es weitergehende nationale Schutzformen. So gewährt etwa Schweden denjenigen Ausländern nationalen Schutz, die wegen einer Umweltkatastrophe (environmental disaster) nicht in ihr Heimatland zurückkehren können.²⁴ Und das deutsche Aufenthaltsrecht gewährt denen ergänzenden nationalen Schutz, denen im Fall der Abschiebung eine schwere Gefahr für Leib und Leben droht - etwa wegen fehlendem Zugang zu Lebensmitteln oder wegen Verschlimmerung einer schweren Erkrankung, die im Heimatland nicht adäquat behandelt werden kann.²⁵

Die einschlägigen nationalen Vorschriften sind:

- Art. 16a GG
- Asylgesetz (AsylG - bis Oktober 2015: Asylverfahrensgesetz - AsylVfG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

B) Voraussetzungen der Schutzgewährung

1. Begriffsklärung

"Asyl" wird politisch Verfolgten als grundrechtlicher Individualschutz nach Art. 16a Abs. 1 GG gewährt. Die Begünstigten werden als "Asylberechtigte" bezeichnet. Den Asylberechtigten sind mittlerweile die "Flüchtlinge" im Sinne der EU-Asylanerkennungsrichtlinie weitgehend rechtlich gleichgestellt. Die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft werden - gleichlautend mit der EU-Richtlinie - in § 3 Asylgesetz (AsylG) definiert. Demgegenüber genießen Bürgerkriegsflüchtlinge keinen Flüchtlingsschutz. Sie sind "subsidiär" schutzberechtigt, ihre Rechtsstellung ist der der Flüchtlinge in wichtigen Bereichen angeglichen, bleibt in anderen aber auch dahinter zurück. Die Voraussetzungen der Zuerkennung dieser subsidiären Rechtsstellung sind in § 4 AsylG geregelt. Keinen unionsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Schutz genießen bloße Wirtschaftsflüchtlinge. Wer einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden ist, wird als "Asylantragsteller" oder "Asylbewerber" bezeichnet. Die Stellung eines Asylantrags führt zu einer umfassenden Prüfung aller in Betracht kommenden Schutztitel, vorrangig grundrechtliches Asyl und die Flüchtlingsstellung, nachrangig den subsidiären Schutz insbesondere als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling (§ 13 Abs. 1 und 2 AsylG).

²² Richtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2013, ABl. EU 2013 L 180/60

²³ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2015 - 1 B 41.14 - Rn. 11 unter Bezugnahme auf die Übergangsregelung in Art. 52 Unterabs. 1 der RL 2013/32/EU (Asylverfahrens-RL 2013)

²⁴ Kapitel 4 § 2 Nr. 3 Schwedisches Ausländergesetz vom 25.09.2005; vgl. auch Brouers, ZUR 2012, 81, 85

²⁵ BVerwG, Urteil vom 22.03.2012 - 1 C 3.11 - BVerwGE 142, 179 Rn. 34; Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 - BVerwGE 146, 12 Rn. 38

2. Asylrecht nach Art. 16a GG

Die Rechtsstellung als Asylberechtigter ist eine rein nationale. Ihre Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 16a GG.

Das Asylrecht wurde im Grundgesetz verankert, um individuell Verfolgte vor einer (strafrechtlichen) Auslieferung oder sonstigen Überstellung an den Verfolgerstaat zu schützen. Der Schutzbereich des Grundrechts umfasste aber von Anfang an nicht, einer Vielzahl von Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen einen Schutzraum in Deutschland zu bieten. Dies macht der enge Regelungszusammenhang des Asylrechts mit der rein individuell begründeten strafrechtlichen Auslieferung deutlich.

So lautete Art. 16 Abs. 2 GG von 1949 bis 1993: "Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht." Die Landesverfassungen Bayerns, Hessens und des Landes Rheinland-Pfalz von 1946 und 1947 regelten Auslieferung und Asyl jeweils in einem gemeinsamen Satz, der die Überstellung der von Verfolgung betroffenen Ausländer verbot.²⁶ Einen ähnlichen Inhalt hatte der erste Entwurf für einen entsprechenden Grundrechtsartikel, der aus der Feder des Abgeordneten Bergsträsser (SPD) im Ausschuss für Grundsatzfragen des Parlamentarischen Rates stammte und lautete: "Fremde genießen den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, wenn sie ...verfolgt werden...". Die Trennung in zwei Sätze erfolgte offenbar, da die Abgeordneten politischen Zündstoff im Ausland bei der Beschränkung der Auslieferung von fremden Staatsangehörigen an deren Heimatländer sahen (z.B. Attentäter) und deshalb das Auslieferungsverbot in Satz 1 des Grundrechtsartikels auf Deutsche beschränkten. Das Grundrecht auf Asyl in Satz 2 sollte aber für Ausländer sowohl die (ausländerrechtliche) Ausweisung wie auch die (strafrechtliche) Auslieferung erfassen.

Erstrebte in den ersten 60 Jahren nach Inkrafttreten des Grundgesetzes jeder Asyl-antragsteller in erster Linie den Status eines Asylberechtigten, spielt der grundrechtliche Schutz heute nur noch eine untergeordnete Rolle. Seit der Grundgesetznovelle im Jahr 1993 ist nach Art. 16 a Abs. 2 GG von vornherein vom Asylrecht ausgeschlossen, wer über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Die Prüfung der Asylberechtigung wurde hier in genereller Weise vom Verfassungsgesetzgeber (EU-Staaten gem. Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG) bzw. einfachen Gesetzgeber (Art. 16 a Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG) vorgenommen (sog. Konzept der normativen Vergewisserung).

In der Praxis tritt allerdings die Gewährung des verfassungsrechtlichen Asyls fast vollständig hinter dem im Unionsrecht verankerten Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zurück. Das liegt auch daran, dass das Grundgesetz das Asylrecht im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts gewähren möchte. Hier ist die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 die wichtigste völkerrechtliche Regelung. Auch diese knüpft jedoch an abschließend aufgeführte individuelle Asylgründe an und gewährt keinen Schutz vor allgemeiner Kriegs- oder Bürgerkriegsgefahr. Wegen des weitgehenden Gleichlaufs des Schutzes aus Art. 16a Abs. 1 GG und der Genfer Konvention hat der nationale Gesetzgeber mittlerweile die Rechtsstellung des Asylberechtigten und des anerkannten Flüchtlings soweit angeglichen, dass einem Asyl-

²⁶ Vgl. hierzu Dörig/Langenfeld, NJW 2016, 1, 2 sowie die Nachweise bei Kreuzberg/Wahrendorf, Grundrecht auf Asyl, 2. Aufl. 1992, S. 12-15.

bewerber von der Rechtsprechung besondere Darlegungen abverlangt werden, warum er zusätzlich zur zuerkannten Flüchtlingsstellung noch den Status als Asylberechtigter erstrebt.²⁷

3. Rechtsstellung als Flüchtling

Die Rechtsstellung der Flüchtlinge wird völkerrechtlich durch die Genfer Flüchtlingskonvention, unionsrechtlich durch die EU-Anerkennungsrichtlinie und national durch § 3 AsylG geschützt.

a) Begriff des Flüchtlings

§ 3 Absatz 1 AsylG

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Vorschrift entspricht Art. 2 Buchst. d **Richtlinie 2011/95/EU**

Sie normiert den kombiniert subjektiven/objektiven Flüchtlingsbegriff und löst insofern den rein objektiv definierten Flüchtlingsbegriff des § 60 Abs. 1 AufenthG ab.

Das BVerwG definiert den Flüchtlingsbegriff in seinem Urteil vom 20.02.2013 (BVerwG 10 C 23.12 Rn. 19) im Vorgriff auf diese Regelung wie folgt:

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist - unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben - einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn seine Furcht begründet ist, dass er in seinem Herkunftsland Bedrohungen seines Lebens, seiner Freiheit oder anderer in Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU (zuvor: Richtlinie 2004/83/EG) - im Folgenden: Richtlinie - geschützter Rechtsgüter wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung ausgesetzt ist. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

²⁷ BVerwG, Beschluss vom 16.9.2015 - 1 B 36.15 - Rn. 5

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus:

- eine Verfolgungshandlung i.S. von § 3a AsylG und
- einen Verfolgungsgrund i.S. von § 3b AsylG.

b) Die Verfolgungshandlung

§ 3a Absatz 1 AsylG

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder

2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die Vorschrift entspricht **Art. 9 Richtlinie 2011/95/EU**.

Das **BVerwG** erkennt u.a. folgende Menschenrechtsverletzungen als Verfolgungshandlungen i.S. von § 3a Absatz 1 **Nr. 1** AsylG an:

- Eingriffe in Leib, Leben und physische Freiheit (vgl. Urteil vom 5.05.2009 - BVerwG 10 C 21.08 - NVwZ 2009, 1308 Rn. 14)
- Entzug der Staatsangehörigkeit wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe (vgl. Urteil vom 26.02.2009 - BVerwG 10 C 50.07 - BVerwGE 133, 203 Rn. 16 ff.)

- Schwerwiegende Eingriffe in die Religionsfreiheit (vgl. Urteil vom 20.02.2013 - BVerwG 10 C 23.12 - NVwZ 2013, 936 Rn. 22 ff.)

Der EuGH hat hierzu mit Urteil vom 5.09.2012 (Rs. C-71/11 und C-99/11 - NVwZ 2012, 1612 Rn. 67) entschieden:

Demnach kann es sich bei einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit um eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie handeln, wenn der Asylbewerber aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland u. a. tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art. 6 der Richtlinie genannten Akteure (strafrechtlich) verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Das **BVerwG** erkennt die **Kumulierung** von Verletzungshandlungen dann als Verfolgungshandlungen i.S. von § 3a Absatz 1 **Nr. 2** AsylG an (vgl. Urteil vom 20.02.2013, a.a.O. Rn. 34 - 37):

Die Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b (entspricht Nr. 2 in § 3a Abs. 1 AsylG) können Menschenrechtsverletzungen, aber auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen.

In Buchstabe a beruht die Schwere der Eingriffshandlungen auf ihrer Art oder Wiederholung („nature or repetition“). Während die „Art“ der Handlung ein qualitatives Kriterium beschreibt, enthält der Begriff der „Wiederholung“ eine quantitative Dimension ...

Setzt die Erfüllung des Tatbestandes von Buchstabe a (entspricht Nr. 1 in § 3a Abs. 1 AsylG) mithin eine bestimmte gravierende Eingriffshandlung oder die Wiederholung gleichartiger Handlungen voraus, ermöglicht die Tatbestandsalternative des Buchstabe b in einer erweiterten Perspektive die Berücksichtigung einer Kumulation unterschiedlicher Eingriffshandlungen, wie sie beispielhaft in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt sind. ... In die nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie erforderliche Gesamtbetrachtung können insbesondere verschiedenartige Diskriminierungen gegenüber den Angehörigen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft einbezogen werden, z.B. beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen, aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen (...). Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen nicht für sich allein die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von Buchstabe a entspricht.

Daher sind bei der Prüfung einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie zunächst alle in Betracht kommenden Eingriffshandlungen in den Blick zu nehmen, und zwar Menschenrechtsverletzungen wie sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen. ... Zunächst ist aber zu prüfen, ob die Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist weiter zu prüfen, ob die Summe der nach Buchstabe b zu berücksichtigenden Eingriffe zu einer ähnlich schweren Rechtsverletzung beim

Betroffenen führt wie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie. Ohne eine fallbezogene Konkretisierung des Maßstabs für eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie kann die bewertende Beurteilung nach Buchstabe b, ob der einzelne Asylbewerber unterschiedlichen Maßnahmen in einer so gravierenden Kumulation ausgesetzt ist, dass seine Betroffenheit mit der in Buchstabe a vergleichbar ist, nicht gelingen. Stellt das Gericht hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der „Betroffenheit in ähnlicher Weise“ keine Vergleichsbetrachtung mit den von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erfassten Verfolgungshandlungen an, liegt darin ein Verstoß gegen Bundesrecht.

c) Der Verfolgungsgrund

§ 3b Absatz 1 AsylG

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Die Vorschrift entspricht **Art. 10 Richtlinie 2011/95/EU**.

Der EuGH hat zum Verfolgungsgrund der "bestimmten sozialen Gruppe" im Fall der Strafverfolgung von Homosexuellen mit Urteil vom 7.11.2013 (Rs. C-199/12 bis C-201/12 - NVwZ 2014, 132 Rn. 79) entschieden:

1. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der [EG-Anerkennungsrichtlinie 2004/83] ist dahin auszulegen, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen ..., die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind.
2. Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 ist dahin auszulegen, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.
3. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/83 ist dahin auszulegen, dass vom Geltungsbereich der Richtlinie nur homosexuelle Handlungen ausgeschlossen sind, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten strafbar sind. Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

d) Der geeignete Verfolgungsakteur

§ 3c Absatz 1 AsylG

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu

bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Vorschrift entspricht **Art. 6 Richtlinie 2011/95/EU**.

e) Die Wahrscheinlichkeit der Verfolgung

Die Verfolgung muss dem Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Andernfalls ist seine Furcht vor Verfolgung nicht begründet i.S. von § 3 Absatz 1 AsylG. Anders als nach der früheren Rechtsprechung des BVerwG, die vor Umsetzung der EU-Richtlinien galt, gibt es nunmehr **nur noch einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab** und das ist der der **beachtlichen Wahrscheinlichkeit**. Allerdings gibt es eine Beweiserleichterung bei Vorverfolgung (vgl. Art. 4 Abs. 4 EU-Richtlinie).

Hierzu hat das BVerwG Folgendes ausgeführt:

Urteil vom 20.02.2013 (a.a.O. Rn. 32):

Das bedeutet, dass die genannten Folgen und Sanktionen dem Ausländer im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen müssen. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (Richtlinie 2011/95/EU: Art. 2 Buchst. d) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. Urteil vom 1. Juni 2011 - BVerwG 10 C 25.10 - BVerwGE 140, 22 Rn. 22). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgehoben werden kann (vgl. Urteile vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 <169 f.> und vom 1. Juni 2011 a.a.O. Rn. 24).

Urteil vom 5.11.1991 – BVerwG 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162, 169 ff

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver, Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis

kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden "zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts" die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen

f) Die Beweiserleichterung bei Vorverfolgung

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist.

Urteil vom 27.04.2010 - BVerwG 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377 - Rn. 23:

Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C-175/08 u.a., Abdulla - Rn. 92 ff.). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06, Saadi - a.a.O. Rn. 128 m.w.N.). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit **solcher** Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde. Dieser Maßstab hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung (mehr).

Nach dem **Urteil des EuGH** vom 2. März 2010 (Abdulla - C-175/08 - NVwZ 2010, 505 Rn. 96) greift die Beweiserleichterung dann, „wenn frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung vorliegen und eine Verknüpfung mit dem in diesem Stadium geprüften **Verfolgungsgrund** aufweisen“ (vgl. § 3b AsylG - Rasse, Religion etc).

g) Die Gruppenverfolgung

Urteil vom 21.04.2009 - BVerwG 10 C 11.08 - NVwZ 2009, 1237 - Rn. 13 - 19:

Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (**an-**

lassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (**Gefahr der Gruppenverfolgung**). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Religion anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms (vgl. hierzu Urteil vom 5. Juli 1994 - BVerwG 9 C 158.94 - BVerwGE 96, 200 <204>) - ferner eine bestimmte "**Verfolgungsdichte**" voraus, welche die "Regelvermutung" eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. Urteil vom 18. Juli 2006 a.a.O. Rn. 20). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Voraussetzung für die Annahme einer Gruppenverfolgung ist ferner, dass die festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Merkmale erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. Urteil vom 5. Juli 1994 a.a.O. <204 f.>). ...

Diese ursprünglich für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung entwickelten Grundsätze sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr durch § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG (entsprechend Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 - sog. Qualifikationsrichtlinie) ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (vgl. Urteil vom 18. Juli 2006 a.a.O. Rn. 21 f.).

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsstaat die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei muss zunächst die Gesamtzahl der Angehörigen der von Verfolgungshandlungen betroffenen Gruppe ermittelt werden. Weiter müssen Anzahl und Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die Schutz weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG einschließlich internationaler Organisationen zu erlangen ist, möglichst detailliert festgestellt und hinsichtlich der Anknüpfung an ein oder mehrere unverfügbare Merkmale im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach ihrer objektiven Gerichtetheit

zugeordnet werden. Alle danach gleichgearteten, auf eine nach denselben Merkmalen zusammengesetzte Gruppe bezogenen Verfolgungsmaßnahmen müssen schließlich zur ermittelten Größe dieser Gruppe in Beziehung gesetzt werden, weil eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen kann (vgl. Urteil vom 18. Juli 2006 a.a.O. Rn. 24). ...

Urteil vom 17.11.2011 - BVerwG 10 C 13.10 - NVwZ 2012, 454 - Rn. 22 f.

Das Berufungsgericht hat „festgestellt, dass das Risiko, in der Provinz Ninive verletzt oder getötet zu werden, für das gesamte Jahr 2009 ungefähr 1:800 betrug. ... Seine auf der Grundlage dieser Feststellungen gezogene Schlussfolgerung, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt ist, ist revisionsgerichtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden. Zwar bedarf es ...neben dieser quantitativen Ermittlung auch einer wertenden Gesamtbetrachtung des statistischen Materials ...Der Mangel in der Vorgehensweise des Berufungsgerichts bleibt aber im vorliegenden Fall ohne Folgen. Denn die Höhe des vom Berufungsgericht festgestellten Risikos eines dem Kläger drohenden Schadens ist so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt, dass sich der Mangel im Ergebnis nicht auszuwirken vermag.“

h) Interner Schutz - Inländische Fluchalternative

§ 3e Absatz 1 AsylG

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. ...

Die Regelung entspricht **Art. 8 Richtlinie 2011/95/EU**.

Urteil vom 1.02.2007 - BVerwG 1 C 24.06 - NVwZ 2007, 590 Rn. 11:

Nach den vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum aber in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls

nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (...). Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht. Ein verfolgungssicherer Ort, an dem das wirtschaftliche Existenzminimum nur durch derartiges kriminelles Handeln erlangt werden kann, ist keine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 29.05.2008 - BVerwG 10 C 11.07 - BVerwGE 131, 186 Rn. 32:

In der Begründung zum Regierungsentwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes wird ausgeführt, von dem Antragsteller könne nur dann vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhalte, wenn er am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinde, d.h. dort das Existenzminimum gewährleistet sei. Im Falle fehlender Existenzgrundlage sei eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben; dies gelte auch dann, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht seien. Für die Frage, ob der Antragsteller vor Verfolgung sicher sei und eine ausreichende Lebensgrundlage bestehe, komme es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Antragstellers an (BTDrucks 16/5065 S. 185). Der erkennende Senat folgt dieser Auslegung des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie, von der der Gesetzgeber ersichtlich ausgegangen ist.

Urteil vom 31.01.2013 - BVerwG 10 C 15.12 - NVwZ 2013, 1167 Rn. 20:

Nach Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG muss beim internen Schutz die Existenzgrundlage ... so weit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus; weiterhin offenbleiben kann, welche darüber hinausgehenden wirtschaftlichen und sozialen Standards erfüllt sein müssen (vgl. Urteil vom 29. Mai 2008 - BVerwG 10 C 11.07 - BVerwGE 131, 186 Rn. 35).

Erreichbarkeit der Fluchtalternative - Urteil vom 29. Mai 2008 - BVerwG 10 C 11.07 - BVerwGE 131, 186 - Leitsätze

1. Zu den Anforderungen an die tatrichterliche Würdigung, das **Gebiet** einer inländischen Fluchtalternative sei tatsächlich und in zumutbarer Weise **erreichbar** (hier: Berg-Karabach über Armenien).
2. Die Notwendigkeit der Einholung von Transitvisa steht der Annahme einer inländischen Fluchtalternative auch bei der Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60

Abs. 1 Satz 1 und 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG grundsätzlich nicht entgegen.

3. Bei der Prüfung einer inländischen Fluchtalternative im Rahmen der Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 und 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG sind **auch nicht verfolgungsbedingte Gefahren** zu berücksichtigen.

Vorverfolgung auch bei Fluchtalternative im Ausreisezeitpunkt - Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 Leitsatz 2 :

Eine Vorverfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne kann nach der neuen Rechtslage im Hinblick auf § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG nicht mehr allein wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden.

i) Ausschlussgründe

§ 3 Abs. 2 AsylG

Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

EuGH, Urteil vom 09.11.2010 - C-57/09 und C-101/09 - NVwZ 2011, 285

1. Es ist erstens festzustellen, dass terroristische Handlungen, die durch ihre Gewalt gegenüber Zivilbevölkerungen gekennzeichnet sind, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden, als schwere nichtpolitische Straftaten im Sinne des genannten Buchst. b (im AsylVfG: Nr. 2) angesehen werden müssen. (Rn 81)

2. Terroristische Handlungen laufen auch den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider (Rn. 82 f.)

3. Die Tatsache, dass ein Asylbewerber einer Organisation angehört hat, die auf der EU-Terrorliste erfasst ist, hat nicht automatisch zur Folge, dass er von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen ist. (Rn. 88)

4. Für die Feststellung, dass die in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c der Richtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen, ist es erforderlich, dass der betreffenden Person ein Teil der Verantwortung für Handlungen, die von der fraglichen Organisation im Zeitraum der Mitgliedschaft der Person in dieser Organisation begangen wurden, zugerechnet werden kann. (Rn. 95)

5. Diese individuelle Verantwortung ist anhand sowohl objektiver als auch subjektiver Kriterien zu beurteilen. Hierfür hat die zuständige Stelle insbesondere die Rolle zu prüfen, die die betreffende Person bei der Verwirklichung der fraglichen Handlungen tatsächlich gespielt hat, ihre Position innerhalb dieser Organisation, den Grad der Kenntnis, die sie von deren Handlungen hatte oder haben musste, die etwaigen Pressionen, denen sie ausgesetzt gewesen wäre, oder andere Faktoren, die geeignet waren, ihr Verhalten zu beeinflussen. (Rn. 96 f.)

6. Eine staatliche Stelle, die bei dieser Prüfung feststellt, dass die betreffende Person eine hervorgehobene Position in einer sich terroristischer Methoden bedienenden Organisation innehatte, kann vermuten, dass diese Person eine individuelle Verantwortung für von dieser Organisation im relevanten Zeitraum begangene Handlungen trägt. Jedoch bleibt nichtsdestoweniger die Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände erforderlich, bevor die Entscheidung erlassen werden kann, die betreffende Person gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen. (Rn. 98)

7. Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie 2004/83 setzt nicht voraus, dass von der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeht. (Rn. 105)

8. Der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b oder c der Richtlinie setzt keine auf den Einzelfall bezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung voraussetzt. (Rn. 111)

Urteil vom 7.7. 2011 - BVerwG 10 C 26.10 (PKK) - BVerwGE 140, 114

1. Bei Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen für die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG liegen auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG nicht mehr vor. (Rn. 33)

2. Zuwiderhandlungen gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG können jedenfalls bei Aktivitäten des internationalen Terrorismus auch von Personen begangen werden, die keine Machtposition in einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder einer staatsähnlichen Organisation innehaben. (Leitsatz 3)

3. Der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG setzt nicht notwendig die Begehung einer strafbaren Handlung voraus. (Rn. 39)

4. Im konkreten Fall (PKK) ist zu klären, ob der strafrechtliche Vorwurf, der dem Fahndungsersuchen der türkischen Strafverfolgungsbehörden zugrunde liegt (Anschläge, bei denen 126 Menschen getötet worden seien, und Beteiligung an der Ermordung zweier PKK-Kämpfer in dem Zeitraum von 1993 bis 1998) berechtigt ist. Auch wenn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon ausgegangen werden kann, dass die PKK aufgrund der Aufnahme in die EU-Terrorliste eine terroristische Organisation ist und dass der Kläger für einen gewissen Zeitraum hoher Funktionär dieser Organisation gewesen ist, rechtfertigt dies allein noch nicht automatisch die Annahme einer dem Kläger zuzurechnenden schweren nichtpolitischen Straftat. Denn zum einen fehlt es schon an genauen Feststellungen dazu, wann und wie lange der Kläger tatsächlich dem 41-köpfigen Führungsgremium der PKK angehört hat (nach seinen eigenen Angaben vier Monate ab Februar 1999) und welche konkreten terroristischen Straftaten die PKK während dieses Zeitraums begangen oder geplant hat, wie dies für die Vermutung einer individuellen Verantwortung des Klägers aufgrund seiner herausgehobenen Stellung in der PKK nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union erforderlich wäre. Zum anderen bedürfte es aber auch bei Eingreifen dieser Vermutung noch einer Prüfung sämtlicher erheblicher Umstände des Einzelfalls, bei der auch besondere, die Vermutung entkräftende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. (Rn. 36)

Urteil vom 7.7. 2011 - BVerwG 10 C 27.10 (DHKP/C) - juris

Das OVG Münster hat in dem zurückverwiesenen Verfahren die Grundsätze des EuGH und des BVerwG angewandt, ergänzende Ermittlungen angestellt und ist in einem ausführlich begründeten Urteil vom 2. Juli 2013 (8 A 2632/06.A - juris) zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. insbes. juris - Rn. 201 ff.). Dagegen spreche seine untergeordnete Stellung innerhalb der terroristischen Organisation DHKP/C, es fehle an Anhaltspunkten für die unmittelbare Beteiligung des Klägers an einzelnen von der Organisation begangenen Gewaltakten. Die Tätigkeit des Klägers habe sich beschränkt auf allgemeine Propaganda, den Transport von Waren und das Führen von Guerilla-Kämpfern zu vorgegebenen Orten.

Urteil vom 4.9.2012 - BVerwG 10 C 13.11- BVerwGE 144, 127 Rn. 30

Zur Ermittlung der individuellen Verantwortung des Klägers bedarf es vielmehr einer genauen Würdigung seiner gesamten Aktivitäten für die PKK sowohl als Kämpfer als auch anschließend als Funktionär bei der Wahrnehmung politischer, logistischer und finanzieller Aufgaben. Dabei ist seine jedenfalls zuletzt offenbar nicht nur untergeordnete Stellung innerhalb der Organisation zu berücksichtigen.

Beweisstandard der schwerwiegenden Gründe - BVerwG, Urteil vom 31.03.2011 - 10 C 2.10 - BVerwGE 139, 272 Rn. 26:

Für diese Überzeugungsbildung reicht es aus, dass die Annahme der Begehung entsprechender Verbrechen aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt ist. Ein Beweisstandard, wie er etwa im Strafrecht verlangt wird, ist hierfür nicht erforderlich. Vielmehr ergibt sich aus der Qualifizierung als "schwerwiegend",

dass die Anhaltspunkte für die Begehung der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG genannten Verbrechen von erheblichem Gewicht sein müssen. Schwerwiegend sind die Gründe in der Regel dann, wenn klare und glaubhafte Indizien für die Begehung derartiger Verbrechen vorliegen (vgl. hierzu die Empfehlung <2005> 6 des Ministerrats des Europarats vom 23. März 2005 zum Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 F Buchst. b GFK; ähnlich Hailbronner, AuslR, Stand: Dez. 2007, § 3 AsylVfG Rn. 8).

k) Der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung

Rechtsgrundlage: § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylG

EuGH, Urteil vom 2.3.2010 - C-175/08 u.a. - Abdulla u.a. - NVwZ 2010, 505

1. Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG ... ist wie folgt auszulegen:

- Die Flüchtlingseigenschaft erlischt, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände in dem fraglichen Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 genannten Gründe hatte und als Flüchtling anerkannt worden war, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor „Verfolgung“ im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 haben muss.

- Für die Beurteilung einer Veränderung der Umstände müssen sich die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern, dass der oder die nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83 in Betracht kommenden Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diese Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird.

- Zu den in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/83 genannten Akteuren, die Schutz bieten können, können internationale Organisationen gehören, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, und zwar auch mittels der Präsenz multinationaler Truppen in diesem Gebiet.

2. Wenn die Umstände, aufgrund deren die Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist, weggefallen sind und die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nachprüfen, ob nicht andere Umstände vorliegen, aufgrund deren die betreffende Person die begründete Furcht haben muss, entweder aus dem gleichen Grund wie dem ursprünglichen oder aus einem anderen der in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83 genannten Gründe verfolgt zu werden, ist der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der der Beurteilung der aus diesen anderen Umständen resultierenden Gefahr zugrunde zu legen ist, der gleiche wie der bei der Anerkennung als Flüchtling angewandte.

BVerwG, Urteil vom 24.2.2011 - 10 C 3.10 - BVerwGE 139, 109

Die Veränderung der der Flüchtlingsanerkennung zugrunde liegenden Umstände ist nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG erheblich und nicht nur vorübergehend, wenn feststeht, dass die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten und zur Flüchtlingsanerkennung führten, beseitigt sind und diese Beseitigung als dauerhaft angesehen werden kann. Dauerhaft ist die Veränderung in der Regel nur, wenn im Herkunftsland ein Staat oder ein sonstiger Schutzakteur im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG vorhanden ist, der geeignete Schritte eingeleitet hat, um die der Anerkennung zugrunde liegende Verfolgung zu verhindern. (Leitsatz 2)

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens weist der Senat darauf hin, dass das Berufungsgericht insbesondere zu klären hat, ob dem Kläger nach Wegfall der seiner Anerkennung zugrunde liegenden Verfolgungsgefahr im Irak wegen anderer Tatsachen oder Umstände Verfolgung droht. Hierzu hat es den Kläger zu den von ihm geltend gemachten anderen Verfolgungsgefahren anzuhören und festzustellen, inwieweit diese auf dem gleichen Verfolgungsgrund im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG beruhen wie seine Anerkennung. Hiervon dürfte vor allem bei einer an die Mitgliedschaft in der "Demokratischen Volkspartei" anknüpfenden Verfolgungsgefahr auszugehen sein. Denn der Kläger hat im Anerkennungsverfahren geltend gemacht, dass er sich schon vor seiner Ausreise für diese - damals in Opposition zum Regime Saddam Husseins stehende - Partei engagiert habe. Seine Anerkennung beruhte zwar nicht auf diesem Vorbringen, knüpfte aber an die wegen der Asylantragstellung von den irakischen Behörden vermutete Gegnerschaft gegen das damalige Regime und damit an den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung an. Sollte dem Kläger mit Blick auf sein Engagement für die "Demokratische Volkspartei" Verfolgung drohen, wäre dies daher schon im Rahmen der Prüfung nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG bei der Frage zu berücksichtigen, ob die festgestellte Veränderung der Umstände, nämlich die Beseitigung der Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins und die Etablierung einer neuen Regierung als Schutzakteur im Sinne von Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG hinreichend erheblich ist, um die Furcht des Klägers vor Verfolgung als nicht mehr begründet ansehen zu können. (Rn. 24)

BVerwG, Urteil vom 1.6.2011 - 10 C 25.10 - BVerwGE 140, 22

Für den nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie dem Mitgliedstaat obliegenden Nachweis, dass eine Person nicht länger Flüchtling ist, reicht nicht aus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt kurzzeitig keine begründete Furcht vor Verfolgung (mehr) besteht. Die **erforderliche dauerhafte Veränderung** verlangt dem Mitgliedstaat vielmehr den Nachweis der tatsächlichen Grundlagen für die Prognose ab, dass sich die Veränderung der Umstände als stabil erweist, d.h. dass der Wegfall der verfolgungsbegründenden Faktoren auf absehbare Zeit anhält. Der Senat hat in einem Fall, in dem ein verfolgendes Regime gestürzt worden ist (Irak), bereits entschieden, dass eine Veränderung in der Regel nur dann als dauerhaft angesehen werden kann, wenn im Herkunftsland ein Staat oder ein sonstiger Schutzakteur im Sinne des Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG vorhanden ist, der geeignete Schritte eingeleitet hat, um die der Anerkennung zugrunde liegende Verfolgung zu verhindern (Urteil vom 24. Februar 2011 a.a.O. Rn.

17). Denn der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist nur gerechtfertigt, wenn dem Betroffenen im Herkunftsstaat nachhaltiger Schutz geboten wird, nicht (erneut) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. So wie die Wahrscheinlichkeitsbeurteilung im Rahmen der Verfolgungsprognose eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung aus der Sicht eines vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen nicht zuletzt unter Einbeziehung der Schwere des befürchteten Eingriffs verlangt und damit dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit Rechnung trägt (Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162 <169 f.>; Beschluss vom 7. Februar 2008 a.a.O. juris Rn. 37), gilt dies auch für das Kriterium der Dauerhaftigkeit. Je größer das Risiko einer auch unterhalb der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verbleibenden Verfolgung ist, desto nachhaltiger muss die Stabilität der Veränderung der Verhältnisse sein und prognostiziert werden können. Sind - wie hier - Veränderungen innerhalb eines fortbestehenden Regimes zu beurteilen, die zum Wegfall der Flüchtlingseigenschaft führen sollen, sind an deren Dauerhaftigkeit ebenfalls hohe Anforderungen zu stellen. Unionsrecht gebietet, dass die Beurteilung der Größe der Gefahr von Verfolgung mit Wachsamkeit und Vorsicht vorzunehmen ist, da Fragen der Integrität der menschlichen Person und der individuellen Freiheiten betroffen sind, die zu den Grundwerten der Europäischen Union gehören (EuGH, Urteil vom 2. März 2010 a.a.O. Rn. 90). Eine Garantie der Kontinuität veränderter politischer Verhältnisse auf unabsehbare Zeit kann indes nicht verlangt werden.

Urteil vom 31.1.2013 - BVerwG 10 C 17.12 - NVwZ-RR 2013, 571 - Leitsätze

1. Das Verwaltungsgericht hat im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. In diese Prüfung hat es auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe und von der Behörde nicht angeführte Widerrufsfgründe einzubeziehen. (Rn.9)

2. Ein Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung wegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe (§ 60 Abs. 8 Satz 1 Alt. 2 AufenthG) kommt bei einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe (§§ 53 bis 55 StGB) nur in Betracht, wenn eine der in die Gesamtstrafe einbezogenen Einzelstrafen eine mindestens dreijährige Freiheitsstrafe ist. (Rn.12)

4. Subsidiär Schutzberechtigter

§ 4 AsylG

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

EuGH vom 30.1.2014 - C 285/12 - Diakite - NVwZ 2014, 573 Rn. 36

Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG ... ist dahin auszulegen, dass für die Anwendung dieser Bestimmung vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist.

BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 - BVerwGE 131, 198

2. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG muss sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. (Leitsatz 3)

BVerwG, Urteil vom 14.07.2009 - 10 C 9.08 - BVerwGE 134, 188

1. Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, ... (heute: § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG 2013), kann sich auch aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Zivilpersonen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergeben, wenn sich die Gefahr in der Person des Ausländers verdichtet.

a) Eine solche Verdichtung bzw. Individualisierung kann sich aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben.

b) Sie kann unabhängig davon ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (ebenso EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - Rs. C-465/07 - Elgafaji).

2. Besteht ein bewaffneter Konflikt mit einem solchen Gefahrengrad nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Ausländers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehrt.

BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - BVerwG 10 C 13.10 - NVwZ 2012, 454 Rn. 22 f.

Eine für die Annahme einer erheblichen individuellen Gefahr ausreichende Gefahrendichte hat das Berufungsgericht für den Bereich der Stadt Mosul verneint. Es hat - in Anlehnung an die Vorgehensweise zur Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts (vgl. dazu Urteil vom 18. Juli 2006 - BVerwG 1 C 15.05 - BVerwGE 126, 243 Rn. 20 ff.) - aufgrund aktueller Quellen die Gesamtzahl der in der Provinz Ninive und deren Hauptstadt Mosul lebenden Zivilpersonen annäherungsweise ermittelt und dazu die Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der dabei Verletzten und Getöteten in Beziehung gesetzt. Dabei hat es festgestellt, dass das Risiko, in der Provinz Ninive verletzt oder getötet zu werden, für das gesamte Jahr 2009 ungefähr 1:800 betrug. Einen Trend zur Verschlechterung der Sicherheitslage vermochte es nicht festzustellen. Seine auf der Grundlage dieser Feststellungen gezogene Schlussfolgerung, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in sein Herkunftsland keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben infolge willkürlicher Gewalt ausgesetzt ist, ist revisionsgerichtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zwar bedarf es - wie die Revision im Ansatz zu Recht rügt - neben dieser quantitativen Ermittlung auch einer wertenden Gesamtbetrachtung des statistischen Materials mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung (Urteil vom 27. April 2010 a.a.O. Rn. 33). Zu dieser wertenden Betrachtung gehört jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann. Der Mangel in der Vorgehensweise des Berufungsgerichts bleibt aber im vorliegenden Fall ohne Folgen. Denn die Höhe des vom Berufungsgericht festgestellten Risikos eines dem Kläger drohenden Schadens ist so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt, dass sich der Mangel im Ergebnis nicht auszuwirken vermag.

BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 - 10 C 15.12 - NVwZ 2013, 1167 Rn. 20:

1. Für die nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG (jetzt: § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG 2013) erforderliche Gefahrenprognose ist bei einem nicht landesweiten bewaffneten Konflikt auf den tatsächlichen Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr abzustellen. Dies ist regelmäßig die Herkunftsregion des Ausländers. Kommt die Herkunftsregion als Zielort wegen der dem Kläger dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG (jetzt: § 3e AsylVfG 2013) auf eine andere Region des Landes verwiesen werden.

2. Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet. (Rn.26)

3. Schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat können nur in begründeten Ausnahmefällen in Bezug auf Art. 3 EMRK ein Abschiebungsverbot begründen (hier: verneint für Afghanistan im Anschluss an EGMR, Urteile vom 21. Januar 2011 - Nr. 30696/09, M.S.S. - NVwZ 2011, 413; vom 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07, Sufi und Elmi - NVwZ 2012, 681 und vom 13. Oktober 2011 - Nr. 10611/09, Hussein - NJOZ 2012, 952). (Rn.23)

BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377 Leitsatz 2

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 2 AufenthG gilt uneingeschränkt auch bei der Abschiebung in einen Signatarstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dessen Verpflichtung, die Konventionsrechte zu achten, ist im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen, die eine Gesamtwürdigung aller Umstände gebietet.

5. Nationaler Abschiebungsschutz

§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Fassung v. 20.10.2015)

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

Beschluss vom 17.08.2011 - BVerwG 10 B 13.11 (Kosovo) - individuelle Gefahr:

... das Berufungsgericht ist jedenfalls nicht von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Maßstäben des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgewichen, nach denen sich eine zu befürchtende Verschlimmerung der Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers als mögliches Abschiebungshindernis beurteilt. Danach ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist in diesen Fällen, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (vgl. Urteil vom 17. Oktober 2006 - BVerwG 1 C 18.05 - BVerwGE 127, 33 Rn. 15 m.w.N.).

Ergänzung: Diese Voraussetzungen sah das Berufungsgericht im Fall einer aus dem Kosovo stammenden Frau als erfüllt an, die zur Minderheit der Roma gehört. Sie wurde stark traumatisiert, als ihr jüngstes Kind in einem Massaker gegen Roma vor ihren Augen getötet wurde. Die Ärzte stellten eine schwere PTBS fest (49 von 51 möglichen Punkten). Ihre PTBS kann im Kosovo nicht adäquat behandelt werden. Dort gibt es nur eine Basis-Behandlung psychischer Krankheiten und der Zugang zu einer solchen Behandlung ist für Angehörige der Minderheit der Roma schwierig.

**Urteil vom 8.09.2011 - BVerwG 10 C 14.10 - BVerwGE 140, 319 (Afghanistan)
- allgemeine Gefahr - Rn. 20 -23**

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Eine derartige Abschiebestopp-Anordnung besteht für die Personengruppe, der der Kläger angehört, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht (mehr). Mit seinem Hinweis insbesondere auf die unzureichende Versorgungslage in Afghanistan, die für Rückkehrer ohne Berufsausbildung und familiäre Unterstützung bestehe, macht der Kläger allgemeine Gefahren geltend, die aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen können. Diese Sperrwirkung kann, wie ausgeführt, nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht.

Im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die den Kläger in Afghanistan erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, kann er Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren.

23Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den

Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde". Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. Urteil vom 29. Juni 2010 - BVerwG 10 C 10.09 - BVerwGE 137, 226 Rn. 15 m.w.N.).

C) Streitgegenstände

- Asyl
- Flüchtlingsschutz
- subsidiärer Schutz
- nationaler Abschiebungsschutz

1. Asyl - Flüchtlingsschutz:

BVerwG, Beschluss vom 16.9.2015 - 1 B 36.15 - Rn. 5

Das deutsche Asylrecht unterscheidet zwar zwischen dem verfassungs- und dem unionsrechtlich geregelten Flüchtlingsschutz. Nach dem Asylverfahrensgesetz umfasst ein Asylantrag grundsätzlich beide Begehren (vgl. § 13 AsylVfG) und hat das Bundesamt über diese in einem Bescheid zu entscheiden (vgl. § 31 AsylVfG). Auch bei Gericht werden beide Begehren zulässigerweise zusammen geltend gemacht. Lehnt das Bundesamt indes - wie hier - den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, gewährt es aber zugleich unionsrechtlichen Flüchtlingsschutz, bedarf besonderer Begründung, inwiefern die gerichtliche Weiterverfolgung des Asylbegehrens mit dem Ziel der (zusätzlichen) Anerkennung als Asylberechtigten dem Kläger einen weiteren Vorteil brächte.

Denn der Gesetzgeber hat mit dem Zuwanderungsgesetz von 2004 Asylberechtigte und Flüchtlinge rechtlich weitgehend gleichgestellt, so dass der Unterscheidung keine erhebliche praktische Bedeutung mehr zukommt, insbesondere können sich beide Personengruppen auf die einem Flüchtling gegenüber anderen Ausländern in der Genfer Flüchtlingskonvention gewährten Vorteile berufen. Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Folgen sind Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ebenfalls gleichgestellt (vgl. etwa § 5 Abs. 3, § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG hinsichtlich der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und § 29 Abs. 2 AufenthG bezüglich Erleichterungen beim Familiennachzug). Auch für das Familienasyl und den Familien-

flüchtlingsschutz bestehen nach § 26 AsylVfG inzwischen keine Unterschiede mehr. Bei dieser Sachlage obliegt es dem Kläger darzulegen, welche weitergehenden Vorteile ihm die begehrte Asylanerkennung brächte. Andernfalls wäre es eine überflüssige Inanspruchnahme der Gerichte, wenn diese trotz des vom Bundesamt gewährten Flüchtlingsschutzes über die Asylanerkennung sachlich entscheiden müssten. Dies zu verhindern ist Zweck der Sachurteilsvoraussetzung des Rechtsschutzbedürfnisses.

2. Subsidiärer Schutz - nationaler Abschiebungsschutz

Urteil vom 8.9. 2011 - 10 C 14.10- BVerwGE 140, 319 - Leitsätze

1. Sowohl bei dem subsidiären unionsrechtlichen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG als auch bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich jeweils um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand.
2. Da der unionsrechtliche Abschiebungsschutz weitergehenden Schutz bietet, ist über ihn vorrangig vor dem nationalen Abschiebungsschutz zu entscheiden.
3. Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes ist der unionsrechtliche Abschiebungsschutz in Übergangsfällen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG a.F. entschieden hat und hiergegen Klage erhoben wurde, im gerichtlichen Verfahren angewachsen .
4. In diesen Übergangsfällen scheidet der so angewachsene unionsrechtliche Abschiebungsschutz aus dem gerichtlichen Verfahren nur dann wieder aus, wenn er rechtskräftig abgeschichtet worden ist, d.h. wenn nach erkennbarer Sachprüfung der entsprechenden Anspruchsgrundlagen über alle unionsrechtlichen Abschiebungsverbote entschieden worden ist und der unterlegene Verfahrensbeteiligte dies unangefochten lässt.